

Was ist nach dem Erhalt des Bauentscheids zu beachten?

Checkliste

Vor Baubeginn

		erledigt ✓
Gesamtbauentscheid / Baubewilligung	Lesen Sie den Gesamtbauentscheid / die Baubewilligung sorgfältig durch. Bitte beachten Sie die formulierten Bedingungen und Auflagen im Bauentscheid sowie - falls vorhanden - die Bedingungen und Auflagen der integrierten Amts- und Fachberichte.	
Einsprachen	Im Falle nicht erledigter Einsprache(n) ist die Rechtsmittelfrist von 30 Tagen seit Eröffnung des Bauentscheids abzuwarten. Mit den bewilligungspflichtigen Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Bauentscheid rechtskräftig ist, d.h. wenn dagegen keine Beschwerde erhoben worden ist.	
Formular SB1 / Beilageblatt zum Bauentscheid	Baugesuche mit Papierformularen Der Zeitpunkt des Baubeginns ist frühzeitig mit dem Formular SB1 und dem Beilageblatt zum Bauentscheid anzuzeigen. Bitte die Formulare vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an die Baudirektion Burgdorf senden/mailen. eBau-Gesuche Die im Bauentscheid bezeichnete „verantwortliche Person“ hat die bei Beginn der Bauarbeiten erforderliche Meldung zuhanden der Baupolizeibehörde über den eBau-Account rechtzeitig zu erbringen.	
Parkplatzersatzabgabe	Die Parkplatzersatzabgaben sind vor Baubeginn (wenn keine Schnurgerüstabnahme notwendig ist, vor Beginn der bewilligungspflichtigen Arbeiten) an die Finanzverwaltung Burgdorf zu überweisen (s. Rechnung).	
Schnurgerüstabnahme (Baubeginn)	Der Nachführungsgeometer kontrolliert das Schnurgerüst erst nach Freigabe durch das Bauinspektorat. Die Freigabe erfolgt, wenn alle mit dem Baubeginn verbundenen Bedingungen und Auflagen eingehalten und allfällige Ersatzabgaben geleistet sind.	

Während der Bauphase

Abwasseranschluss an das öffentliche Netz und Versickerungsanlage	Die für die baupolizeiliche Selbstdeklaration verantwortliche Person meldet dem Bereich Tiefbau (Stadtentwässerung) – Telefon 034 429 42 11 - den Zeitpunkt für die Kontrolle und sorgt dafür, dass der Baufortschritt die ordnungsgemässe Abwicklung dieser Pflichtkontrollen nicht erschwert oder verhindert.	
Baupolizeiliche Selbstdeklaration	Die für die baupolizeiliche Selbstdeklaration verantwortliche Person benachrichtigt die Gemeindebaupolizeibehörde (Bauinspektorat, 034 429 42 11), sobald im Verlaufe der Bauarbeiten baubewilligungspflichtige Abweichungen von den Vorgaben der Baubewilligung und den darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen erkennbar werden (Art. 47a Abs. 3 BewD).	

Nach Fertigstellung des Bauvorhabens

Betriebsbewilligung des beco	Vor Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit ist beim beco mit der dem Gesamtbauentscheid beigelegten Blatt oder elektronisch (http://www.vol.be.ch/vol/de/index/wirtschaft/industrie_gewerbe/formulare_bewilligungen.html) die Fertigstellung des Vorhabens zu melden.	
Formular SB2	<p>Baugesuche mit Papierformularen Der Bauabschluss ist mit dem Formular SB2 anzuzeigen. Bitte das Formular ausgefüllt und durch die verantwortliche Person unterzeichnet – gegebenenfalls mit den dokumentierten Abweichungen zum bewilligten Projekt (Pläne 2-fach) - an die Baudirektion Burgdorf senden/mailen (spätestens 20 Tage nach Fertigstellung oder vor Bezug des Wohn- oder Arbeitsraums).</p> <p>eBau-Gesuche Der Bauabschluss ist über den eBau-Account (entsprechende eBau-Nummer) anzuzeigen. Die Baupolizeibehörde ist über Abweichungen zum bewilligten Projekt zu informieren. Wird ein Projektänderungsverfahren erforderlich, ist über eBau ein Projektänderungsgesuch einzureichen. Gleichzeitig sind die Projektänderungspläne 2-fach und unterschrieben an die Baudirektion Burgdorf zu senden (spätestens 20 Tage nach Fertigstellung oder vor Bezug des Wohn- oder Arbeitsraums).</p>	

Baudirektion Burgdorf, Lyssachstrasse 92, 3401 Burgdorf
Tel. 034 429 42 11, Fax 034 422 93 58, E-Mail baudirektion@burgdorf.ch

Burgdorf, im Dezember 2018 frö